

sprechen, da diese ebenfalls noch weitgehend von konfessionellem Denken geprägt ist. Zudem wird Baur konzediert, daß einige Trienter canones durchaus heutige lutherische Theologie nach wie vor treffen.

In dem abschließenden Kapitel über »Gesichtspunkte zur ökumenischen Hermeneutik« (96–116) legen Kühn/Pesch ihre Motive für ihren Disput mit Baur offen. Sie wollen »verhindern, daß verweigte Kirchengemeinschaft, also verweigte Versöhnung zwischen Menschen und Gemeinschaften, auf sogenannte kirchentrennende Verwerfungen projiziert wird, die teilweise schon damals nicht, mindestens aber heute nicht mehr als kirchentrennend angesehen werden können« (96). Deshalb wenden sie sich vehement gegen eine spezifische Form der lutherischen Rechtfertigungslehre, wie sie Baur vertritt als »ökumenische Norm« (102) und gegen jegliche Form von »Rückkehr-Ökumene« bzw. »Anschluß-Ökumene« (111). Baur wird in seinen Analysen ungeschichtliches Denken vorgeworfen und überzeugend dargelegt, daß im ökumenischen Dialog die Geschichtlichkeit der Canones des Trienter Konzils wie der reformatorischen Bekenntnisschriften stets bedacht werden muß und zugespitzte (auch paulinische) Aussage darin nicht als norma normans an die Stelle des gesamten biblischen Zeugnisses treten dürfen.

Hanns Kerner

MANFRED SCHULZE: Fürsten und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation, Spätmittelalter und Reformation Nr. 2, Tübingen: J. C. B. Mohr 1991, 231 S.

Über den Beitrag der deutschen Fürsten zu Schutz, Förderung oder zur Reform der Kirche wird nach dem Ende des Wilhelmischen Reiches teilweise kaum noch diskutiert. Die vielfältigen Vorwürfe, Verdächtigungen und Verurteilungen protestantischer, katholischer wie auch neomarxistischer Repräsentanten haben sich in Theologie und Kirche weitgehend etabliert. Insofern geht die vorliegende Tübinger Habilitationsschrift das Risiko ein, mit der Untersuchung des Beitrages der deutschen Landesherren zur Reform der Kirche am Vorabend der Reformation eine unpopuläre Thematik aufzugreifen.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile: In einem ersten kurzen Teil wird ein Überblick über das Kirchenregiment im frühmodernen Staat gegeben, wobei die Entwicklung eines »landesherrlichen Kirchenregiments« mit Recht nicht erst als Frucht der Reformation dargestellt wird. In den folgenden beiden Teilen wird sodann anhand der wettinischen Herrschaften konkretisiert, wie die »Verbindung von Reform und Herrschaft... nicht zu den Schöpfungen, sondern zu den Voraussetzungen des 16. Jahrhunderts« (9) gehören. Den zweiten Teil bilden deshalb die Untersuchungen der Reform Herzog Wilhelms III., des Landgrafen von Thüringen. Der dritte Teil stellt sodann die landesherrlichen Reformen der Ernestiner und Albertiner vor.

Sorgfältig werden die Landes-, Kloster- und Rechtsreformen auf diesen Territorien nachgezeichnet. Der sittliche Niedergang der Laienbevölkerung, der Geistlichkeit, aber auch der Herrschaften wird deutlich vor Augen gestellt. Der Autor belegt, wie es dieser Niedergang und nicht allein Interesse an Machtausweitung war, der die Fürsten

zu Reformen förmlich zwang. Verschwiegen wird nicht, wie z. T. mit politischem Kalkül bezüglich der Reformgesetzgebung das Bündnis mit der Kurie zur Entmachtung der Ortsbischöfe gesucht wird, unter gleichzeitigem Eingriff in die Kirchenhoheit. Politische Voraussetzung ist dabei sicherlich, daß »der wahre Christ auch der gute Untertan ist« (61). Aber ohne auf die persönliche Frömmigkeit von Fürsten zu sehr abzuheben, zeigt der Autor doch richtig auf, wie stark Reformen vorangetrieben wurden, um der »schwer strafenden Hand Gottes« keinen Anlaß mehr zu Krankheiten, Plagen, Kriegsgefahren zu geben (115, 186 u. ö.). Damit ist das Ineinander von »Gottesdienst und Landeswohl« (192) die eigentlich nach wie vor aktuelle Fragestellung dieser Arbeit. So reizvoll es gewesen wäre, hier über Verbindungen zu der gegenwärtigen Debatte um die »civil religion« nachzudenken, die kirchengeschichtliche Disziplin, die durch diese Arbeit ohne Zweifel bereichert wird, erfordert Beschränkung.

Andreas Pawlas

MARIUS LANGE VAN RAVENSWAAY: *Augustinus totus noster. Das Augustinverständnis bei Johannes Calvin*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1990, 203 S.

Bei diesem Buch, dessen verspätete Anzeige nicht zu Lasten des Rezensenten geht, handelt es sich um eine Dissertation, die unter der Betreuung von Heiko A. Oberman 1986 in Tübingen abgeschlossen worden ist. Das schon verschiedentlich erörterte Thema, nämlich

Augustins Bedeutung für Calvin, bietet vor allem für die Frühzeit erhebliche Schwierigkeiten, da kaum festzustellen ist, ob Calvin womöglich als Student mit Augustin bekannt gemacht worden ist. Auf jeden Fall hat Augustin bereits in der ersten Auflage der »*Institutio Religionis Christianae*« (1536) außerordentliche Bedeutung für Calvin. In gründlichen Einzeluntersuchungen macht Vf. es wahrscheinlich, daß Calvin durch eigenes Interesse auf Augustin gestoßen ist und diesen dann als Gewährsmann für seine reformatorische Theologie herangezogen hat. Dabei erörtert er nicht nur die Bedeutung Augustins in den verschiedenen Phasen von Calvins Wirken, sondern auch Calvins Heranziehung Augustins, wobei er auch dessen Bedeutung für Melancthon und Bucer, von denen Calvin wohl auch hier mit beeinflußt worden ist, untersucht.

Im einzelnen geht Vf. insbesondere der Prädestinationslehre bei Augustin und bei Calvin nach. Hier legt er dar, daß nach Augustin Gott seine Vorherbestimmung nach dem Sündenfall, nach Calvin jedoch bereits vor dem Sündenfall getroffen hat. Hier hätte man sich freilich auch gewünscht, daß besonders für Augustin berücksichtigt worden wäre, in welchem Zusammenhang und in welcher Frontstellung für ihn die Prädestinationslehre wichtig geworden ist. Was Vf. bietet, ist eher ein Vergleich dieses Lehrstücks als solcher als eine Herausarbeitung des jeweiligen historischen Kontextes, in welchem dieser Topos behandelt worden ist. Doch ändert dies nichts daran, daß er eine solide, förderliche Untersuchung zu Calvin vorgelegt hat.

Bernhard Lohse